Entwurf: Organisationssatzung (OrgS)

Entwurf, nicht beschlossen. Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Reutlingen. Stand: 17.11.2026.

- Rechtsgrundlage und Anlass der Änderung
- I. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 bis § 11)
- II. Zentrale Organisation (§ 12 bis § 20)
- III. Dezentrale Organisation (§ 21 bis § 26)
- IV. Studierendenbefragung und Vollversammlung (§ 27 bis § 29)
- V. Vermögensangelegenheiten (§ 30 bis § 34)
- VI. Schlussbestimmungen (§ 35 bis § 38)

Rechtsgrundlage und Anlass der Änderung

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

Vorangegangene Fassung: 12. Dezember 2018. Urabstimmung: 16. April 2013.

Rechtsgrundlage

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) hat die Studierendenschaft der Hochschule Reutlingen in der Urabstimmung vom 16. April 2013 die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen. Das Studierendenparlament hat sie zuletzt am XX.XX.20XX auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 3 LHG in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), geändert.

Die Hochschule Reutlingen hat die Organisationssatzung durch Beschluss des Präsidiums am XX.XX.20XX genehmigt.

Anlass der Änderung

Die Änderung vom XX.XX.20XX hat den primären Zweck, die Organisationssatzung an die infolge der neuen Fakultät „NXT“ geänderten Vertreter:innen-Anzahl anzupassen. Darüber hinaus wurden mehrere Fehler behoben und die Formulierung vereinfacht. Es wurde die Möglichkeit geschaffen, Arbeitskreisleitungen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren. Die Rolle der Fachschaften wurde genauer definiert. Den Arbeitskreisen und Fachschaften wird eine umfangreichere finanzielle Selbstbestimmung ermöglicht. Es wird eine Stimmrechtsübertragung ermöglicht. Die Satzung wurde außerdem an die geltende Fassung der §§ 65 bis 65b LHG angepasst.

I. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 bis § 11)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung

§ 1 Rechtsstellung

Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) der Hochschule Reutlingen bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbstständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Hochschule. Sie führt den Namen „Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Reutlingen“. Ihr Sitz ist Reutlingen. Nachfolgend wird sie nur Studierendenschaft genannt.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

- a) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
- b) die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
- c) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
- d) die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,

- e) die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben,
- f) die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
- g) die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(3) Die Studierendenschaft wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(4) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studierendenwerk wahrgenommen werden, so gelten die Bestimmungen des § 65 Abs. 5 LHG.

§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft

Zentrale Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (STUPA) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Das STUPA entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen (legislatives Organ). Die laufenden Geschäfte werden vom AStA geführt (exekutives Organ); die:der Vorsitzende der Studierendenschaft vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen; die Stellvertretenden vertreten sie:ihn.

§ 4 Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften

Auf dezentraler Ebene gliedert die Studierendenschaft sich in Fachschaften. Einer Fachschaft gehören alle Studierenden einer Fakultät der Hochschule an. Die Fakultätszugehörigkeit richtet sich nach § 22 Absatz 3 LHG. Jede Fachschaft bildet nach § 24 eine Fachschaftsvertretung. Die studentischen Mitglieder der Fakultätsräte (studentische Fakultätsräte) werden nach § 10 Absatz 1 gewählt und wirken nach Maßgabe dieser Satzung in der Studierendenschaft mit.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien

(1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt der Nachfolge kommissarisch fortführen.

(2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. § 34 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit und schließen die Beratungsunterlagen ein.

(4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG und § 48 BeamtStG entsprechend.

(5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann entsprechend bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die:der Präsident:in der Hochschule.

§ 6 Zusammenwirken mit der Hochschule

Die Studierendenschaft und ihre Trägerkörperschaft, die Hochschule, verfolgen gemeinsame Interessen. Die Studierendenschaft strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Hochschule an und informiert die Hochschule frühzeitig über ihre Planungen. Die Studierendenschaft wird regelmäßige Gesprächstermine mit dem Hochschulpräsidium zum gemeinsamen Informationsaustausch wahrnehmen. Das Studierendenparlament kann nach § 65a Abs. 6 Satz 2 LHG ein Mitglied der Studierendenschaft benennen, das an allen Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen kann. Jede Fachschaftsvertretung kann entsprechend ein Mitglied

ihrer Fachschaft für den Fakultätsrat ihrer Fakultät benennen.

Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien

§ 7 Hochschulöffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlamentes, des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsvertretungen sind hochschulöffentlich. Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens zwei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist der Allgemeine Studierendenausschuss nur beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Geschäftsordnung eines Gremiums kann zulassen, dass Mitglieder durch gleichzeitige Bild- und Tonübertragung an einer Sitzung teilnehmen. Diese Mitglieder gelten als anwesend.

§ 9 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen

(1) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der auf sie übertragenen Stimmen zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist der:dem Vorsitzenden des Gremiums spätestens 2 Stunden vor Beginn der Sitzung schriftlich oder in Textform mitzuteilen und nur auf ein anderes Mitglied des Gremiums möglich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmrechtsübertragungen auf sich vereinigen. Eine Weiterübertragung ist ausgeschlossen. Ein Mitglied, auf das Stimmrechte übertragen sind, gibt in jeder Abstimmung das eigene und alle auf es übertragenen Stimmrechte gemeinsam und mit derselben Entscheidung ab; eine getrennte oder unterschiedliche Ausübung ist ausgeschlossen. Sofern noch kein:e Vorsitzende:r bestimmt ist, ist keine Stimmrechtsübertragung möglich. Übertragene Stimmen zählen nicht für die Beschlussfähigkeit nach § 8. Bei Wahlen ist eine Stimmrechtsübertragung ausgeschlossen. Jede Abstimmung kann auch geheim stattfinden; Satz 5 gilt auch dann.

(2) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse der zentralen Gremien der Studierendenschaft durch Aushang an der Anschlagtafel „Amtliche Mitteilungen der Studierendenschaft an der Hochschule Reutlingen“ bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt zehn Werktage. Der Samstag ist kein Werktag im Sinne dieser Satzung. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs ist auf dem Beschluss zu vermerken. Außerdem werden die Studierenden per Mail über den Beschluss informiert. Beschlüsse der Fachschaftsvertretungen werden den Studierenden der Fakultät in geeigneter Weise bekanntgemacht, insbesondere per Mail.

(3) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Präsidium der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht.

(4) In den Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft bedeutet

- a) einfache Mehrheit: mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen unter den abgegebenen Stimmen,
- b) Mehrheit der Mitglieder: mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums,
- c) Zweidrittelmehrheit der Mitglieder: mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums.

(5) Stimmberechtigte Mitglieder eines Gremiums sind die Mitglieder, deren Sitz besetzt ist. Unbesetzte Sitze zählen bei der Beschlussfähigkeit und bei den Mehrheiten nach Absatz 4 nicht mit.

(6) Beschlüsse des Studierendenparlamentes über Satzungen und ihre Änderung, über den Haushaltsplan und seine Nachträge sowie über die Höhe des Studierendenschaftsbeitrags bedürfen der Mehrheit der Mitglieder. § 35 bleibt unberührt.

(7) Die Geschäftsordnung eines Gremiums kann vorsehen, dass das Gremium in dringenden Fällen außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren beschließt, wenn kein Mitglied dem Verfahren

widerspricht. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder. Für Wahlen und für Beschlüsse nach Absatz 6 ist das Umlaufverfahren ausgeschlossen.

§ 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien

(1) Die direkt gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes werden nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag gewählt. Die studentischen Fakultätsräte werden nach der Wahlordnung der Hochschule gewählt. Die Wahl findet gleichzeitig mit der Wahl der studentischen Senatsmitglieder statt. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Die studentischen Fakultätsräte wählen aus ihrer Mitte zwei ständige Mitglieder und zwei benannte Vertretungen für das Studierendenparlament in freier, gleicher und geheimer Wahl.

(3) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Zeichen gewählt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim zu wählen.

(4) Bei Personenwahlen mit mindestens zwei Kandidierenden erfolgt eine geheime Abstimmung.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Gremien einschließlich der Fachschaftsvertretungen beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Für die Vorstandsmitglieder einer Fachschaftsvertretung nach § 24 Absatz 2 gilt abweichend § 24 Absatz 3. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit auf die bis zum Ende der regulären Amtszeit verbleibende Zeit verkürzt. Ist bis zum Ablauf der Amtszeit kein neues Mitglied bestimmt, übt das bisherige Mitglied sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds weiter aus.

(6) Die Studierendenschaft erlässt eine Wahlsatzung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl und Online-Wahl geregelt werden. Die Wahlsatzung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.

(7) Erreicht bei einer Wahl, für die diese Satzung die Mehrheit der Mitglieder verlangt, im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch darin niemand die Mehrheit der Mitglieder, genügt in einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit; bei mehr als zwei Kandidierenden treten darin nur die beiden an, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 11 Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss und die Fachschaftsvertretungen regeln ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen (GO). Solange eine Fachschaftsvertretung keine eigene GO beschließt, gilt entsprechend die GO des STUPA. Der AStA ist über beschlossene Geschäftsordnungen der Fachschaftsvertretungen in Kenntnis zu setzen.

II. Zentrale Organisation (§ 12 bis § 20)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

Erster Unterabschnitt: Das Studierendenparlament (STUPA)

§ 12 Aufgaben

Das STUPA entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des AStA,

(2) Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes,

(3) Verabschiedung des Haushaltsplans,

(4) Beratung und Beschlussfassung über alle Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft,

(5) Einsetzen von Arbeitskreisen,

(6) Beschlussfassung über Beschwerden von Studierenden, die vorher von der Fachschaft oder dem AStA zurückgewiesen wurden oder direkt bei dem STUPA eingelegt werden,

(7) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband,

(8) Festsetzung der Höhe des Studierendenschaftsbeitrags,

(9) Beschlussfassung über den Vorschlag der Studierendenschaft zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel,

(10) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen,

(11) Wahl der Mitglieder der Schlichtungskommission.

§ 13 Zusammensetzung des Studierendenparlamentes

Das Studierendenparlament setzt sich aus insgesamt bis zu 21 stimmberechtigten Mitgliedern der Studierendenschaft im Sinne von § 1 zusammen. Fünf Mitglieder werden direkt gewählt. Die studentischen Fakultätsräte jeder Fakultät wählen und entsenden aus ihrer Mitte zwei weitere Mitglieder, sowie zwei benannte Vertretungen nach Maßgabe von § 10 Abs. 2. Hinzu treten die vier studentischen Senatsmitglieder als Mitglieder kraft ihres Amtes. Darüber hinaus gilt:

(1) Erhält eine Person mehr als einen Sitz im Studierendenparlament, so behält sie den Sitz kraft Amtes vor dem von den studentischen Fakultätsräten entsandten Sitz und diesen vor dem direkt gewählten Sitz. Für den anderen Sitz rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl in der jeweiligen Wahl nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Ist dies nicht möglich, so bleibt der Sitz unbelegt.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. § 9 Absatz 1 bleibt davon unberührt.

(3) Ist ein entsandtes Mitglied eines Fakultätsrates verhindert, kann es sich durch eine der benannten Vertretungen desselben Fakultätsrates vertreten lassen. Die Vertretung übt das Stimmrecht des Mitglieds aus und zählt für die Beschlussfähigkeit als anwesend. Die Vertretung bedarf keiner Mitteilung an die:den Vorsitzende:n.

§ 14 Vorsitzende:r der Studierendenschaft

(1) Die:Der Vorsitzende der Studierendenschaft (Vorsitzende:r) wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes aus der Mitte des STUPA gewählt. Sie:Er führt zugleich den Vorsitz des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses. Scheidet die:der Vorsitzende aus dem Studierendenparlament aus, endet ihr:sein Amt als Vorsitzende:r. Bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Sitzung wird sie:er nach Absatz 4 vertreten.

(2) Die:Der Vorsitzende vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.

(3) Die:Der Vorsitzende ist für die Vor- und Nachbereitung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des AStA sowie des STUPA verantwortlich.

(4) Die:Der Vorsitzende wird von der:dem Finanzreferent:in des AStA vertreten, wenn sie:er verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen muss. Entsprechend vorherigem Satz vertritt die:der Schriftführer:in die:den Finanzreferent:in.

(5) Die:Der Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des AStA und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des AStA.

(6) Die:Der Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und übt die Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft aus.

(7) Die:Der Vorsitzende erstattet dem Studierendenparlament über die Arbeit des AStA sowie dem AStA über die Arbeit des Studierendenparlamentes Bericht.

§ 15 Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern

(1) Scheidet ein von den studentischen Fakultätsräten entsandtes Mitglied des Studierendenparlamentes aus, so rückt eine der benannten Vertretungen des jeweiligen studentischen Fakultätsrates als ständiges Mitglied nach. Die studentischen Fakultätsräte einer jeden Fakultät haben im Weiteren für den Bestand von zwei benannten Vertretungen Sorge zu tragen.

(2) Ein von den studentischen Fakultätsräten entsandtes Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet aus dem STUPA aus

- a) mit Ablauf der Amtszeit, vorbehaltlich § 10 Absatz 5,
- b) durch Exmatrikulation,
- c) durch Erlöschen der Mitgliedschaft im Fakultätsrat,
- d) durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der der:dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich oder in Textform zu erklären ist,
- e) durch wiederholtes unentschuldigtes Fehlen bei ordentlichen Sitzungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO) des STUPAs,
- f) durch Tod.

(3) Ein Mitglied kraft Amtes (studentisches Senatsmitglied) scheidet aus, wenn es sein Amt als studentisches Senatsmitglied verliert. Die Amtsnachfolge rückt in das Studierendenparlament ein.

(4) Scheidet ein direkt gewähltes Mitglied des Studierendenparlamentes aus, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl der entsprechenden Mitgliedschaft nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Ist dies nicht möglich, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(5) Ein direkt gewähltes Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet aus dem Parlament aus

- a) mit Ablauf der Amtszeit, vorbehaltlich § 10 Absatz 5,
- b) durch Exmatrikulation,
- c) durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der der:dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich oder in Textform zu erklären ist,

- d) durch wiederholtes unentschuldigtes Fehlen bei ordentlichen Sitzungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO) des STUPAs,
- e) durch Tod.

§ 16 Sitzungen des Studierendenparlamentes

(1) Zu der ersten Sitzung des Studierendenparlamentes lädt die:der bisherige Vorsitzende der Studierendenschaft ein, die:der ihr:sein Amt nach § 10 Absatz 5 weiter ausübt, bei Verhinderung ihre:seine Vertretung nach § 14 Absatz 4. Die Einladung erfolgt bis zum 15. Oktober. Sie:Er leitet die Sitzung bis die Wahl der:des Vorsitzenden der Studierendenschaft abgeschlossen ist. Sind die:der bisherige Vorsitzende und ihre:seine Vertretungen nicht mehr im Amt, lädt das lebensälteste Mitglied des Studierendenparlamentes ein und leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl.

(2) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlamentes sollen in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten werden.

(3) Auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder des Studierendenparlamentes oder auf Antrag von mindestens 5 % der gesamten Studierendenschaft finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenparlamentes statt.

(4) Der:Dem Schriftführer:in obliegt die Anfertigung und Veröffentlichung des Protokolls. Bei ihrer:seiner Verhinderung bestimmt zu Sitzungsbeginn die:der Vorsitzende eine Protokollführung. Die Niederschrift ist von der:dem Schriftführer:in zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des STUPAs zu genehmigen.

Zweiter Unterabschnitt: Arbeitskreise des Studierendenparlamentes

§ 17 Arbeitskreise

(1) Das STUPA kann Arbeitskreise einsetzen, die dem Studierendenparlament gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich sind.

(2) Das STUPA wählt mindestens einmal im Jahr, auf Forderung von mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder des STUPAs oder auf Forderung der:des Vorsitzenden, für jeden Arbeitskreis eine Arbeitskreisleitung entsprechend § 10. Abweichend davon ist der Vorsitz der ständigen Arbeitskreise nach Absatz 5 kraft Amtes besetzt. Eine Arbeitskreisleitung besteht aus einer:einem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder haben eine Stimme im jeweiligen Arbeitskreis.

(3) Der Arbeitskreisleitung können Mitglieder und Nichtmitglieder des STUPA mit Sitz und Stimme angehören. Für die Mitgliedschaft gilt entsprechend § 5 Absatz 1, 3 und 4. Die:Der Vorsitzende der Arbeitskreisleitung soll dem Studierendenparlament angehören.

(4) Mitglieder der Arbeitskreisleitung müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein. Jede:r Studierende kann in einem Arbeitskreis mitwirken; über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Arbeitskreisleitung. Ein Arbeitskreis beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(5) Als ständige Arbeitskreise werden eingerichtet

1. der Arbeitskreis Finanzen, dessen Vorsitz kraft ihres:seines Amtes die:der Finanzreferent:in übernimmt,
2. der Arbeitskreis Landesweite Zusammenarbeit, dessen Vorsitz kraft ihres:seines Amtes die:der Vorsitzende der Studierendenschaft übernimmt.

Die Arbeitskreisordnung bestimmt weitere ständige Arbeitskreise und die Aufgaben aller ständigen Arbeitskreise. Sie ist keine Satzung im Sinne des § 65a Abs. 1 LHG und darf dieser Satzung und den übrigen Satzungen der Studierendenschaft nicht widersprechen.

(6) Arbeitskreise können selbstständig über die ihnen vom STUPA zugewiesenen Mittel verfügen. Ausgaben bedürfen einer sachlichen Prüfung durch die:den Haushaltsbeauftragte:n und die:den Finanzreferent:in. Näheres regelt die Finanzordnung entsprechend § 33.

(7) Arbeitskreise haben dem STUPA gegenüber in dessen Sitzungen Bericht zu erstatten. Dies ist Voraussetzung für die selbstständige Verwaltung ihrer Mittel, sowie für Aufwandsentschädigungen, sofern diese durch die GO des STUPA vorgesehen sind.

(8) Ein Arbeitskreis kann eine Geschäftsordnung beschließen, um seinen Geschäftsgang zu regeln. Sofern ein Arbeitskreis keine Geschäftsordnung beschlossen hat, gilt entsprechend die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes. Der AStA ist über verabschiedete Geschäftsordnungen durch die Arbeitskreisleitung in Kenntnis zu setzen.

Dritter Unterabschnitt: Der Allgemeine

Studierendenausschuss

§ 18 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Die Mitglieder des AStA müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein.

(2) Der AStA setzt sich zusammen aus:

1. der:dem Vorsitzenden der Studierendenschaft,
2. der:dem Finanzreferent:in, die:der zugleich 1. Stellvertreter:in der:des Vorsitzenden ist,
3. einer:einem Schriftführer:in, die:der zugleich 2. Stellvertreter:in der:des Vorsitzenden ist,
4. zwei Beisitzenden.

Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung kann der AStA nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung regeln, sonst gilt die allgemeine Geschäftsordnung des STUPA entsprechend.

§ 19 Aufgaben des AStA

(1) Der AStA führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

(2) Der AStA stellt unter Leitung der:des Finanzreferent:in einen Haushaltsplan für ein Haushaltsjahr gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf.

(3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die:der Vorsitzende anstelle des AStA. Sie:Er hat in diesem Fall den AStA unverzüglich zu unterrichten. Der AStA kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.

(4) Zur Unterstützung der:des Vorsitzenden bestellt der AStA eine:n Beauftragte:n für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, die:der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Die:Der Haushaltsbeauftragte ist unmittelbar der:dem Vorsitzenden unterstellt; die:der Vorsitzende gilt als Leitung der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 LHO. Die:Der Finanzreferent:in arbeitet eng mit der:dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Erhebt die:der Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie:er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat die:der Vorsitzende eine Entscheidung des STUPA herbeizuführen.

§ 20 Wahl, Abwahl und Ausscheiden der Mitglieder des AStA

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich selbstständig zur Wahl des AStA aufstellen und muss sich in der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, den Mitgliedern des STUPA persönlich vorstellen.

(2) Die:Der Vorsitzende der Studierendenschaft wird gemäß § 14 gewählt.

(3) Die übrigen Mitglieder des AStA werden nach der Wahl der:des Vorsitzenden ebenfalls mit der Mehrheit der Mitglieder des STUPA gewählt. Bei mehreren Kandidierenden wird jedes Amt einzeln abgestimmt.

(4) Die Wahl findet in der ersten Sitzung der entsprechenden Amtsperiode des STUPAs statt. Scheidet ein Mitglied des AStA gemäß Absatz 6 Buchstabe b bis d aus, so ist der Posten in der nächsten ordentlichen Sitzung des STUPAs gemäß § 10 neu zu wählen.

(5) Mitglieder des AStA können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des STUPA abgewählt werden. Ein Mitglied des AStA kann nur abgewählt werden, indem ein neues Mitglied mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des STUPA gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

(6) Ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses scheidet aus

- a) durch Abwahl durch das STUPA entsprechend Absatz 5,
- b) durch Exmatrikulation,
- c) durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der der:dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich oder in Textform zu erklären ist,
- d) durch Tod,
- e) mit Ablauf der Amtszeit, vorbehaltlich § 10 Absatz 5,
- f) als Vorsitzende:r mit dem Ausscheiden aus dem Studierendenparlament nach § 14 Absatz 1.

III. Dezentrale Organisation (§ 21 bis § 26)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 21 Fachschaft und Fachschaftsvertretung

Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft. In der Fachschaft wird eine Fachschaftsvertretung nach § 24 gebildet. Die Fachschaftsvertretung repräsentiert die Fachschaft und nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Sie kann Anträge an das Studierendenparlament stellen.

§ 22 Fachschaftsordnung

(1) Die Fachschaftsvertretung kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Fachschaftsordnung beschließen, um die Organisation der Fachschaft im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Die Fachschaftsordnung ist keine Satzung im Sinne des § 65a Abs. 1 LHG. Sie wird mit der Bestätigung durch das Studierendenparlament nach Maßgabe von § 9 wirksam. Sie darf der Organisationssatzung und den übrigen Satzungen der Studierendenschaft nicht widersprechen; im Fall eines Widerspruchs gehen diese vor.

(2) Die Fachschaftsordnung darf einzelnen Studierenden oder Gruppen von Studierenden der jeweiligen Fakultät keinen Vorteil gegenüber der Gesamtheit der Studierenden selbiger Fakultät verschaffen, sofern sich dieser mit annehmbarem Aufwand verhindern lässt. Dies betrifft insbesondere die Wahl zur Fachschaftsvertretung.

§ 23 Finanzen der Fachschaft

(1) Falls das STUPA den jeweiligen Fachschaften ein Budget für das Haushaltsjahr zur Verfügung stellt, dürfen die Fachschaftsvertretungen über das der Fachschaft zugeteilte Budget verfügen. Dies muss jedoch in Absprache mit den studentischen Mitgliedern des jeweiligen Fakultätsrates erfolgen, soweit diese nicht selbst die Fachschaftsvertretung bilden. Jede Ausgabe bedarf der

Zustimmung der:des Haushaltsbeauftragten der Studierendenschaft und der:des Finanzreferent:in des AStA. Näheres regelt die Finanzordnung.

(2) Bei unsachgemäßem Umgang mit dem Budget überprüft der AStA die Zurverfügungstellung des Budgets und berichtet dem STUPA. Das STUPA kann der jeweiligen Fachschaftsvertretung die Berechtigung zur eigenständigen Verfügung über das Budget entziehen. In diesem Fall ist die Entscheidung gegenüber der Fachschaftsvertretung schriftlich zu begründen.

§ 24 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung

(1) Hat die Fachschaftsvertretung keine Fachschaftsordnung beschlossen, die eine Fachschaftsvertretung nach Absatz 2 bildet, sind die studentischen Mitglieder des jeweiligen Fakultätsrates die Fachschaftsvertretung.

(2) Die Fachschaftsordnung kann eine von den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrates getrennte Fachschaftsvertretung bilden. Diese besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, die nach § 25 gewählt werden. Die genaue Anzahl regelt die Fachschaftsordnung.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 beträgt ein Semester. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Amtsantritt der Vorstandsmitglieder, die zu Beginn des folgenden Semesters gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung bilden gemeinsam ihren Vorstand. Die Fachschaftsvertretung führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes regelt die Fachschaftsordnung oder die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung.

§ 25 Fachschaftssitzung und Wahl des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder einer Fachschaftsvertretung nach § 24 Absatz 2 werden zu Beginn jedes Semesters in freier, gleicher, allgemeiner und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden der Fakultät. Die Wahl beginnt in der ersten Fachschaftssitzung des Semesters. Die Fachschaftssitzung ist eine Sitzung, zu der alle Studierenden der Fakultät eingeladen sind. Wer an der Fachschaftssitzung nicht teilnimmt, muss seine Stimme auf anderem Weg abgeben können, insbesondere durch eine Online-Wahl oder eine Urnenwahl an mindestens einem weiteren Tag.

(2) Die Fachschaftssitzung wird vom Vorstand der Fachschaftsvertretung einberufen und geleitet. Besteht noch kein Vorstand nach § 24 Absatz 2, berufen die studentischen Mitglieder des

Fakultätsrates sie ein. Alle Studierenden der Fakultät sind mindestens sieben Tage vorher in geeigneter Weise einzuladen, insbesondere über die E-Mail-Verteiler der Fakultät. Die Wahl ist in der Einladung als Tagesordnungspunkt anzukündigen.

(3) Eine Wahl durch Zeichen nach § 10 Absatz 3 ist ausgeschlossen. Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Fachschaftsordnung.

(4) Das Wahlergebnis ist dem AStA innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 26 Konstituierende Sitzung

Die erste Fachschaftsvertretungssitzung der jeweiligen Amtsperiode wird von dem mit den höchsten Stimmzahlen gewählten Mitglied der Fachschaftsvertretung unverzüglich nach Beginn der Amtszeit einberufen. Dieses Mitglied leitet die Sitzung.

IV. Studierendenbefragung und Vollversammlung (§ 27 bis § 29)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 27 Zweck

Innerhalb der Studierendenschaft können Studierendenbefragungen oder Vollversammlungen der Studierendenschaft zu Belangen nach § 2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.

§ 28 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung (VV) ist die studentische Versammlung aller an der Hochschule immatrikulierten Studierenden.

(2) Angelegenheit der VV ist die Beratung aller Belange, welche die Studierenden der Hochschule betreffen. Die VV dient der Information aller Studierenden und kann unverbindliche Empfehlungen an die Organe der verfassten Studierendenschaft erarbeiten.

(3) Die VV kann vom AStA mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen werden. Sie muss einberufen werden:

- a) auf Antrag von 5 % der immatrikulierten Studierenden der Hochschule,
- b) auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes,
- c) wenn dies mindestens ein Drittel der Fachschaftsvertretungen verlangen oder
- d) auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des AStA.

(4) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertretungen, Satzungen und Ordnungen können nicht Gegenstand einer Empfehlung der Vollversammlung sein.

(5) Die Einberufung und Durchführung einer VV obliegt dem AStA.

§ 29 Studierendenbefragung

(1) Eine Studierendenbefragung findet statt,

- a) auf Antrag von 5 % der immatrikulierten Studierenden der Hochschule,
- b) auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes,
- c) wenn dies mindestens ein Drittel der Fachschaftsvertretungen verlangen oder
- d) auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des AStA.

(2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.

(3) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertretungen, Satzungen und die Ordnungen können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.

(4) Jede Studierendenbefragung wird von mindestens einer Veranstaltung zum Zwecke der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet. Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.

(5) Die Einberufung und Durchführung einer Studierendenbefragung obliegt dem AStA.

V. Vermögensangelegenheiten (§ 30 bis § 34)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 30 Grundsätze

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

(2) Die Studierendenschaft stellt vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.

(3) Der AStA stellt den Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist vom Studierendenparlament zu beschließen. Der Haushaltsplan ist dem Präsidium der Hochschule spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der AStA stellt unverzüglich nach Ende jedes Haushaltsjahres eine Rechnung auf, die von einer fachkundigen Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der:dem Haushaltsbeauftragten identisch ist, oder der Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen geprüft wird. Die Beauftragung der Rechnungsprüfung erfolgt durch die Studierendenschaft. Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt das Präsidium der Hochschule.

(5) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

(6) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes nach Maßgabe der Beitragssatzung (§ 31) festzusetzen. Sie ist vom Präsidium der Hochschule zu genehmigen, das spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres über die Festsetzung zu informieren ist.

(7) Der AStA kann im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament und im Benehmen mit dem Präsidium der Hochschule festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan geführt wird.

§ 31 Beiträge

(1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).

(2) Das STUPA erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfälligkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

§ 32 Wirtschaftliche Betätigung

(1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

(2) Im Falle der Gründung eines oder Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform muss darüber hinaus der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen sein, die Einzahlungsverpflichtung der Studierendenschaft muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, die Studierendenschaft muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten und es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.

(3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums der Hochschule.

(4) Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.

(5) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

§ 33 Haushaltsplan und Finanzordnung

Die Studierendenschaft regelt das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung in der Finanzordnung.

§ 34 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen

(1) Beschäftigte der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule. Die unbefristete Einstellung von Personal ist nur zulässig, wenn dafür im Haushaltsplan der Studierendenschaft ausdrücklich Mittel bereitgestellt wurden und diese Mittel ausreichend sind, alle durch das Personal entstehenden Kosten zu decken. Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Für die Personalauswahl gilt der Grundsatz der Bestenauslese.

(2) Unbeschadet der Ehrenamtlichkeit nach § 5 Absatz 2 kann das Studierendenparlament für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, für die Mitglieder von Arbeitskreisleitungen sowie für die Mitglieder des Studierendenparlamentes eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO) des Studierendenparlamentes.

VI. Schlussbestimmungen (§ 35 bis § 38)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 35 Änderung der Organisationssatzung

(1) Die Organisationssatzung kann durch Änderungssatzung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden muss, geändert werden.

(2) Die Organisationssatzung kann auch durch Änderungssatzung, die in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. Der Beschluss über die Änderungssatzungen zur Organisationssatzung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Änderungssatzungsvorschläge mit Erläuterungen sind bei der:dem Vorsitzenden der Studierendenschaft einzureichen. Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von mindestens 2 % der Studierenden unterzeichnet sein. Der Stichtag für die Bestimmung der Größe der Studierendenschaft ist der jeweils vorangegangene 01. April bzw. 01. November. Das Studierendenparlament legt den Termin für die Urabstimmung fest und informiert entsprechend. Die Urabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit durchgeführt werden.

(3) Jede Änderungssatzung muss vom Präsidium der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

§ 36 Schlichtungskommission

(1) Die Studierendenschaft richtet eine Schlichtungskommission ein. Jede:r Studierende der Hochschule kann die Schlichtungskommission mit der Behauptung anrufen, dass die Studierendenschaft in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat.

(2) Die Schlichtungskommission kann außerdem zur Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der Studierendenschaft angerufen werden. Anrufen können in diesem Fall die Organe der Studierendenschaft, die Fachschaftsvertretungen, die Arbeitskreise und jede:r Studierende, die:der an der Streitigkeit beteiligt ist.

(3) Die Schlichtungskommission besteht aus einer:einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden, die nicht Mitglied eines Organs der Studierendenschaft sein dürfen. Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder sollen Studierende oder Absolvent:innen der Hochschule sein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wählt das Studierendenparlament in seiner nächsten ordentlichen Sitzung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

(4) Die Anrufung ist in Textform an die:den Vorsitzende:n der Schlichtungskommission zu richten und zu begründen. Die Schlichtungskommission soll binnen zwei Monaten nach Anrufung tätig werden und zunächst auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, beschließt die Schlichtungskommission eine Empfehlung an das Studierendenparlament und gibt diese den Beteiligten bekannt. Das Studierendenparlament setzt sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe der Empfehlung, mit dieser auseinander.

(5) Die Schlichtungskommission kann ihren Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung in der Fassung vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

§ 38 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.